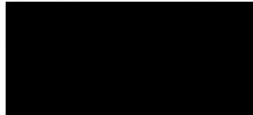




An
Herrn



Ihr Antrag auf Informationszugang gemäß § 2 Abs. 2 Landestransparenzgesetz

24. Mai 2023

Sehr geehrter Herr Kempfer,

es ergeht folgender

Bescheid:

Ihr mit E-Mail vom 27. April 2023 gestellter Antrag auf Übersendung des „Modells zur Koordination von Spontanhelfern bei Katastrophenlagen“ wird abgelehnt.

Begründung:

Mit E-Mail vom 27. April 2023 beantragten Sie unter Verweis auf das Landestransparenzgesetz (LTranspG) die Übersendung des „Modells zur Koordination von Spontanhelfern bei Katastrophenlagen“.

Der sachliche Anwendungsbereich des LTranspG nach § 3 Abs. 4 LTranspG ist bereits nicht eröffnet.

Gemäß § 3 Abs. 4 LTranspG gilt dieses Gesetz für den Landtag nur, soweit Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrgenommen werden. Ihr Antrag auf Informationszugang betrifft hingegen parlamentarische Angelegenheiten. Das von Ihnen begehrte „Modell zur Koordination von Spontanhelfern bei Katastrophenlagen“ ist im Rahmen einer Anhörung der Enquete-Kommission 18/1 erwähnt worden und thematisch daher dieser zuzuordnen. Angelegenheiten der parlamentarischen Enquete-Kommission 18/1 stellen keine Verwaltungstätigkeit dar.

Ungeachtet des Umstands, dass die von Ihnen begehrten Informationen weder der Landtagsverwaltung noch der Enquete-Kommission 18/1 vorliegen, worauf Sie mit E-Mail vom 10. Mai 2023



bereits hingewiesen wurden, kann dem Antrag daher bereits aus diesem Grund nicht entsprochen werden.

Auch eine andere Anspruchsgrundlage kommt für Ihr Begehren offensichtlich nicht in Betracht.

Daher ist dem Antrag nicht stattzugeben. Gemäß § 12 Abs. 4 Satz 2 LTranspG informiere ich Sie darüber, dass Ihnen die vorliegenden Informationen aus diesem Grund auch zu einem späteren Zeitpunkt nicht zugänglich gemacht werden können.

Dieser Ablehnungsbescheid ergeht gebührenfrei, da ein Antrag auf Informationszugang abgelehnt wird (§ 24 Abs.1 Satz 3 LTranspG). Auslagen werden nicht erstattet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Verwaltung des Landtags Rheinland-Pfalz einzulegen. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltung des Landtags Rheinland-Pfalz, Platz der Mainzer Republik 1, 55116 Mainz, erhoben werden.

Hinweis gemäß § 12 Abs. 4 Satz 6 LTranspG:

Unabhängig von der Einlegung eines Widerspruchs besteht die Möglichkeit, den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit anzurufen (§ 19 LTranspG).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

